



Satzung

der

Kreisjägersvereinigung Sigmaringen e.V.

in der Fassung vom 21.03.2009

§1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Kreisjägersvereinigung Sigmaringen e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Sigmaringen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Sigmaringen eingetragen.
Der Verein ist Mitglied des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e. V. Dieser ist korporatives Mitglied des Deutschen Jagdschutzverbandes (DJV).

§2

Zweck und Ziele des Vereins

1. Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss der Jäger im Kreis Sigmaringen mit dem Ziel, die gemeinsamen Interessen zu wahren und zu vertreten.
2. Aufgaben und Ziele des Vereins sind insbesondere folgende:
 1. Die Pflege der allgemein anerkannten Grundsätze waidgerechter Jagdausübung und die Förderung aller Zweige des Jagdwesens, insbesondere Schutz und Erhaltung der freilebenden Tierwelt, sowie Erhaltung und Verbesserung ihres Lebensraumes (Biotophege) unter Wahrung der Belange der Landeskultur sowie Förderung des Natur- und Tierschutzes.
 2. Förderung aller Maßnahmen zum Schutz des Wildes.
 3. Vertiefung des jagdlichen Wissens und des Brauchtums bei den Jägern, Förderung des Jagdhornblasens.
 4. Heranbildung eines waidgerechten Jägernachwuchses.
 5. Förderung der Zucht, Abrichtung und Führung von Jagdgebrauchshunden.
 6. Förderung des jagdlichen Schießens.
 7. Beratung und Unterstützung der Revierinhaber zur Verhütung von Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft.
 8. Vermittlung und Ausgleich bei jagdlichen Meinungsverschiedenheiten zwischen Vereinsmitgliedern, erforderlichenfalls durch Einsatz eines vom Vorstand zu bestimmenden Vermittlungsausschusses.
 9. (gestrichen)
 10. Mitwirkung bei der jagdlichen Gesetzgebung und bei der Besetzung der Jagdverwaltungs- und Naturschutzbehörden.
 11. Vertretung der Jägerschaft in der unteren Jagdbehörde sowie Mitwirkung bei der Besetzung des Jägerprüfungsausschusses.
 12. Benennung von Sachverständigen in Jagd- und Jagdhundefragen für Behörden und Gerichte bei Rechtsstreitigkeiten.
 13. Förderung des Verständnisses der Bevölkerung für die Jagd als Kulturgut (Öffentlichkeitsarbeit).
3. Der Verein erstrebt die Durchführung seiner Aufgaben ausschließlich und unmittelbar zu

gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff Abgabeordnung von 1977. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn für satzungsmäßige Zwecke. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Vergütungen oder Abfindungen.

4. Die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsausschusses sowie aktive Mitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Aufwendungen und Auslagen. Übungsleitern im Sinne der Steuergesetze kann eine Vergütung von höchstens 175.-€ im Monat gewährt werden.
5. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins gemäß § 2 anerkennen. Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsausschuss. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages hat der Betroffene das Recht, binnen eines Monats seit Zustellung der Ablehnung Beschwerde an die nächste Hauptversammlung einzureichen, die endgültig über das Aufnahmegesuch entscheidet.
2. Personen, die sich um den Verein und das Waidwerk besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden, langjährige Kreisjägermeister nach ihrem Ausscheiden zu Ehrenkreisjägermeistern. Die Ernennung erfolgt durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses.
3. Mit der Beitrittserklärung unterwirft sich das Mitglied den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der satzungsmäßigen Organe der Jägervereinigung.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet, außer bei Tod,
 1. durch freiwilligen Austritt; dieser kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen; der Austritt muss spätestens am 30. November schriftlich beim Kreisjägermeister erklärt worden sein;
 2. durch Ausschluss:

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

 - a) wenn Tatsachen vorliegen, die erkennen lassen, dass ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung verstoßen hat;
 - b) wenn ein Mitglied sich Handlungen zuschulden kommen lässt, die das Ansehen der Jägerschaft schädigen;
 - c) wenn es seinen Beitragsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz einer Mahnung durch eingeschriebenen Brief nicht nachgekommen ist;
 - d) wenn ihm der Jagdschein durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde rechtskräftig entzogen ist.
2. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Verwaltungsausschusses. Vor diesem Beschluss muss dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich gegen die erhobenen Anschuldigungen schriftlich oder

mündlich zu rechtfertigen. Der Verwaltungsausschuss teilt dem Mitglied den erfolgten Beschluss und dessen Begründung durch Einschreiben mit. Gegen den Ausschluss kann innerhalb vier Wochen ab der Zustellung des Bescheides Beschwerde bei der nächsten Hauptversammlung eingelegt werden, diese entscheidet endgültig. Mit dem Tode des Ausscheidens erlöschen die Rechte des Mitgliedes. 3. Ein Mitglied ist ausgeschlossen, wenn gegen ihn durch rechtskräftige Entscheidung des Disziplinarausschusses des Landesjagdverbandes Baden Württemberg e.V. gemäß der Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V. die in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Satzung ist, auf Ausschluss erkannt worden ist.

§5

Pflichten des Mitglieds

1. Durch die Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, nach besten Kräften an den Zielen und Aufgaben des Vereins mitzuwirken, waidgerecht zu jagen und zu hegen und die Beitragspflichten pünktlich zu erfüllen.
2. Die Ehrenordnung des Deutschen Jagdschutzverbandes findet auf die Mitglieder des Vereins Anwendung. Sie gilt als Bestandteil der Satzung.

§6

Beitrag

1. Die Vereinsmitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, haben ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Beitritts, den vollen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
2. Der Jahresbeitrag wird durch die Hauptversammlung für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt. Er ist binnen drei Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres unaufgefordert zu entrichten. Neue Mitglieder haben den Beitrag binnen eines Monats nach ihrer Aufnahme zu entrichten.
3. Bei unvorhergesehenen Ausgaben, zu deren Deckung die nötigen Mittel fehlen, kann eine außerordentliche Hauptversammlung auch während des Geschäftsjahres den Jahresbeitrag erhöhen.
4. (entfällt)
5. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr wird weder durch den freiwilligen Austritt noch durch den Ausschluss berührt. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.
6. Die Höhe des Beitrags von Doppelmitgliedern legt der Verwaltungsausschuss fest.

§7

Hegeringe

1. Der räumliche Bereich des Vereins ist in Hegeringe gegliedert. Die Hegeringe sind dem Kreisverein nachgeordnet. Die Abgrenzung der Hegeringe legt der Verwaltungsausschuss des Vereins fest.
2. Dem Hegering gehören alle Mitglieder des Vereins an, die zugleich in dem Bereich des Hegeringes Revierpächter oder Eigenjagdinhaber sind; ferner grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins, die ihren Wohnsitz im Bereich des Hegerings haben, es sei denn, dass sie die Zugehörigkeit in einem anderen Hegering durch ausdrückliche Erklärung gegenüber dem für ihren Wohnsitz zuständigen und dem anderen Hegeringleiter gewählt haben. Ein Mitglied des Vereins, das innerhalb des Bereiches des Vereins weder einen Wohnsitz hat, noch Revierpächter oder Eigenjagdbesitzer ist, erklärt entsprechend Satz 1 seine Zugehörigkeit zu einem Hegering; gibt das Mitglied keine Erklärung ab, wird es beim Hegering Sigmaringen geführt.
3. Die Mitglieder eines Hegerings wählen den Hegeringleiter und dessen Stellvertreter auf die Dauer von vier Jahren. Die Wahlen erfolgen gemäß § 15 dieser Satzung. Im übrigen steht es dem Hegering frei, sich

eigene Regeln zu geben, sofern diese nicht den Interessen des Vereins und dieser Satzung zuwiderlaufen. Der Hegeringleiter hat seine Wahl und die seines Stellvertreters unverzüglich dem Verwaltungsausschuss mitzuteilen. Der Hegeringleiter und sein Stellvertreter sind in der Durchführung ihrer Aufgaben an die Beschlüsse des Vorstandes, des Verwaltungsausschusses und der Mitgliederversammlung gebunden.

4. Zu den Aufgaben des Hegeringleiters gehört:

- a) die Durchführung von wenigstens zwei Hegeringversammlungen und einem Hegeringschießen im Jahr,
- b) die gemeinsame Besprechung und Beratung der Abschusspläne mit den Revierinhabern des Hegerings, sowie die Behandlung von Fragen aus dem Bereich der Wildzählung und der anzustrebenden Wildstandshöhen in den Hegeringen,
- c) die Koordinierung der Hege- und Jagdschutzmaßnahmen,
- d) die Information der Hegeringmitglieder über die Nachrichten des DJV und LJV sowie über die Beschlüsse des Vorstandes,
- e) die Unterrichtung des Verwaltungsausschusses über besondere Vorhaben und Ereignisse sowie bevorstehende Hegeringversammlungen.

§8 Organe des Vereins

1. Die Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) der Verwaltungsausschuss
- c) die Hauptversammlung
- d) die Hegeringe

2. Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

§9

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden (Kreisjägermeister),
- b) dem Stellvertreter (stellvertr. Kreisjägermeister),
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Schatzmeister.

2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind jeder Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten jeder selbstständig die Interessen des Vereins nach außen gegenüber Behörden und Privatpersonen gerichtlich und außergerichtlich sowie innerhalb der Organisationen der Jägerschaften in der Bundesrepublik.

3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf jeweils vier Jahre gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl in der nächsten Hauptversammlung im Amt.

4. Wenn ein Mitglied des Vorstandes ausfällt oder ausscheidet, wird in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl dieses Vorstandsmitgliedes für die Dauer der laufenden Amtsperiode vorgenommen.

§ 10 Vorsitzender (Kreisjägermeister)

1. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und hat den Vorsitz in allen Sitzungen und Versammlungen des Vorstandes und des Verwaltungsausschusses sowie in der Hauptversammlung.
2. Der Vorsitzende bestimmt die Richtlinien, nach welchen der Verein im Rahmen des § 2 seine Aufgaben und seine Ziele zu erfüllen hat. Er ist hierbei jedoch im Innenverhältnis an die Beschlüsse des Vorstandes, des Verwaltungsausschusses sowie der Hauptversammlung gebunden.
3. Über wichtige Fragen sind vom Vorsitzenden Beschlüsse des Verwaltungsausschusses herbeizuführen, es sei denn, dass dies aus zeitbedingten Gründen untunlich erscheint.
4. Der Vorsitzende ist für die Führung des Schriftverkehrs verantwortlich.
5. Der Vorsitzende kann ihm obliegende Aufgaben seinem Stellvertreter mit dessen Zustimmung übertragen.

§ 11 Schriftführer

Der Schriftführer führt die Niederschriften über die Sitzungen und Versammlungen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind dessen Mitglieder zuzustellen.

§ 12 Schatzmeister

1. Der Schatzmeister besorgt das Kassen- und Rechnungswesen; insbesondere obliegt ihm die Einziehung der Beiträge und sonstiger Forderungen, die Leistungen der Ausgaben und die jährliche Rechnungslegung.
2. Der Schatzmeister ist für die Führung der Mitgliederliste verantwortlich.
3. Auszahlungen erfolgen nur auf Anweisung des Vorsitzenden; sie ist auf den Belegen zu vermerken.
4. Der Vorsitzende ist zur laufenden Kassenprüfung berechtigt.
5. Die abgeschlossene Jahresrechnung ist durch zwei Rechnungsprüfer zu prüfen, welche die Hauptversammlung auf vier Jahre wählt.
6. Kredite können nur aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsausschusses in Anspruch genommen werden.

§ 13

Verwaltungsausschuss

1. Der Verwaltungsausschuss des Vereins besteht aus:
 - a) dem Vorstand,
 - b) den Hegeringleitern
 - c) den Fachobmännern
 - d) einem Vertreter der Forstwirtschaft im Kreis Sigmaringen, der Mitglied des Vereins ist.

2. Fachobmänner, z.B. für Schießwesen, Öffentlichkeitsarbeit, Hundewesen, Jagdhornblasen und Biotoppflege werden vom Verwaltungsausschuss für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
3. Außer der Wahrnehmung der in §§ 3,4,6, 12, 14 dieser Satzung genannten Aufgaben beschließt der Verwaltungsausschuss anstelle der Hauptversammlung in allen Fällen, in denen nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstandes die Erledigung einer Aufgabe nicht bis zur ordentlichen Hauptversammlung aufgeschoben werden kann und die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung nicht tunlich erscheint. Dem Verwaltungsausschuss obliegt im übrigen die Abfassung von wichtigen Eingaben an Behörden und die Vorbereitung der Tagesordnung der Hauptversammlung.

Der Verwaltungsausschuss genehmigt die Durchführung von Vorhaben, wenn sie Aufwendungen von über 1000,-DM übersteigen. Er befindet über die Zuteilung von Geldmitteln an die Hegeringe.
4. Der Verwaltungsausschuss wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung nach Bedarf schriftlich einberufen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn es die Mehrzahl der Mitglieder des Verwaltungsausschusses verlangt.

§ 14

Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist Mitgliederversammlung im Sinne der § 32 ff BGB.
2. Die Aufgaben der Hauptversammlung sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Kreisjägermeisters,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts des Schatzmeisters,
 - c) Entgegennahme des Berichts der beiden Rechnungsprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Vorstandes und der beiden Rechnungsprüfer sowie des Vertreters der Forstwirtschaft im Verwaltungsausschuss
 - f) Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - g) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - k) Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen und Beschwerden über Ausschlüsse sowie Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern.
3. Die jährlich abzuhaltende ordentliche Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung ergeht mindestens zwei Wochen vorher durch persönliche Einladung, durch Bekanntgabe im Mittelungsblatt des Landesjagdverbandes oder in der Tageszeitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann einberufen werden, wenn der Vorstand oder Verwaltungsausschuss dies für notwendig erachten. Sie muss einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
5. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
6. Jede satzungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.

§ 15

Wahlen und Beschlüsse

1. Alle Wahlen innerhalb des Vereins erfolgen durch Handzeichen, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl verlangen. Das gleiche gilt für Beschlüsse in der Hauptversammlung, im Vorstand und im Verwaltungsausschuss.
2. Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet, sofern sie nicht satzungsändernder Natur sind, die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Für Satzungsänderungen ist die Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet.
4. Über die Verhandlungen und die Ergebnisse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit drei Viertel Mehrheit der Stimmberechtigten beschlossen werden. Sind in der ersten zur Auflösung einberufenen Hauptversammlung nicht drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von 3 Monaten eine weitere außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Diese außerordentliche Hauptversammlung ist zur Beschlussfassung fähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten. Auch in dieser Hauptversammlung kann ein wirksamer Auflösungsbeschluss nur mit drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Liquidation an den Kreisverband Sigmaringen des Deutschen Roten Kreuzes oder auf Beschluss der Hauptversammlung, welcher der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes bedarf, an eine Einrichtung, einen Verband oder Verein, die sich mit den gleichen oder ähnlichen Aufgaben wie der aufgelöste Verein befassen und die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeitsverordnung erfüllen und die das zugewendete Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.